

STATUTEN

Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein - Bundesverein | ÖIAV-Bundesverein

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein - Bundesverein", abgekürzt „ÖIAV“ (im Folgenden kurz der „**Verein**“, „**Bundesverein**“ oder „**ÖIAV**“).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und das Ausland.
- 1.3. Der Verein koordiniert die Tätigkeit der „ÖIAV-Regionalvereine“ bzw. bis zu deren Gründung die Tätigkeit der bestehenden ÖIAV-Landesvereine als Mitglieder des Vereins im Sinne eines einheitlichen Auftritts des ÖIAV als Gesamtorganisation („**ÖIAV-Gruppe**“); er koordiniert insbesondere die Festlegung der hierfür notwendigen inhaltlichen und formalen Rahmenbedingungen und übernimmt zentrale Funktionen zur Unterstützung der Vereinsmitglieder, unter anderem auch im Bereich Finanz, rechtlicher Betreuung sowie Aufbau und Führung bundesweit aktiver Jugendorganisationen und Fachgruppen.

Nähere Details über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverein und den ÖIAV-Regionalvereinen (und bis zu deren Gründung den ÖIAV-Landesvereinen) sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten werden in einer zwischen dem Bundesverein und den Regionalvereinen (bzw Landesvereinen) abzuschließenden Kooperationsvereinbarung („Kooperationsvereinbarung“) festgelegt.

2. ZWECK

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34-47 BAO).
- 2.2. Der Vereinszweck ist die Förderung von Naturwissenschaften und Technik (insbesondere durch Preisvergaben für Innovation und Qualität) sowie der Erwachsenenbildung in diesem Bereich, mit einem starken Fokus auf Ingenieurwesen und Architektur. Dadurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung unserer Gesellschaft, insbesondere der Zusammenarbeit zwischen den Generationen geleistet werden.
- 2.3. Ein wesentliches Ziel ist es, der Gesellschaft das Verständnis und den Zugang zu technologischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklungen zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Ebenso soll das allgemeine Interesse sowohl im theoretischen als auch im angewandten bzw. praktischen Bereich erweckt und der allgemeine Informationsstand weiterentwickelt werden, wie dies für eine aufgeschlossene und zukunftsorientierte Gesellschaft des 21. Jhdts unerlässlich ist. In diesem Sinne soll auch die technische Allgemeinbildung gemäß internationalen Standards und die Weiterbildung von Menschen in Wissenschaft und Praxis gefördert werden.
- 2.4. Der Verein baut auf die lange Tradition des Vereins „Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein“ ab dem Gründungsjahr 1848 auf und stellt seine Aktivitäten in den Dienst der Zukunft. Der Verein versteht sich als unabhängig und vertritt keine Partikularinteressen.

3. TÄTIGKEITEN DES VEREINS

Zur Erreichung des Vereinszwecks übernimmt der Verein insbesondere nachstehende Tätigkeiten:

- 3.1. Abstimmung der Statuten der Regionalvereine sowie allfälliger sonst noch zu schaffender Teilorganisationen im Sinne eines nach außen hin gemeinsamen Auftretens der ÖIAV-Gruppe; Erstellung von innerhalb dieser Gruppe geltenden Zusammenarbeitsvereinbarungen sowie die Wahrung von deren Einhaltung;
- 3.2. Festlegung und Wahrung der Corporate Identity samt Führung der Webseite und der Social Media-Tätigkeiten für die gesamte ÖIAV-Gruppe;
- 3.3. Festlegung einheitlicher Mitglieds- und Förderbeiträge und Führung der Bundesfinanzen sowie der zentralen Mitgliederverwaltung. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist grundsätzlich nur in den Regionalvereinen möglich. Ausnahmen hiervon kann das Präsidium einstimmig beschließen.
- 3.4. Aufbau und Betreuung bundesweit aktiver Fachgruppen und Jugendorganisationen;
- 3.5. Durchführung und Unterstützung bei der Organisation von Vorträgen, Tagungen, Workshops, Seminaren, Studienreisen und sonstigen Veranstaltungen;
- 3.6. Organisation und Herausgabe von Zeitschriften sowie der Initiierung von Forschungsprojekten und Zukunftsimpulsen;
- 3.7. Pflege der Beziehungen im In- und Ausland zu anderen Einflussbereichen der Technik, insbesondere mit Universitäten, Fachhochschulen und einschlägigen Bildungsinstitutionen sowie in- und ausländischen Vereinigungen;
- 3.8. Vergabe von bzw. Mitwirkung bei Preisen zur Förderung und Auszeichnung von Innovation und Qualität, insbesondere im Bereich des Ingenieurwesens und der Architektur im Rahmen der ÖIAV-Gruppe;
- 3.9. Unterstützung gemeinnütziger Tätigkeiten anderer Mitglieder der ÖIAV-Gruppe;
- 3.10. Setzen sonstiger zur Erreichung der Ziele der ÖIAV-Gruppe geeigneter Maßnahmen.

4. FINANZIERUNG DER VEREINSTÄTIGKEITEN

- 4.1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - 4.1.1. Mitglieds- und Förderbeiträge.
 - 4.1.2. Der Regionalverein Ost wird im Fall des Verkaufs des Hauses in 1010 Wien, Eschenbachgasse 9 Träger einer juristischen Person sein, welche die Gewinne aus dem Verkauf des Hauses in 1010 Wien, Eschenbachgasse 9 gemäß von diesem Regionalverein zu gestaltender Konzepte verwaltet. Dem Bundesverein steht gegenüber dem Regionalverein-Ost ein in dem zwischen Bundesverein und den Regionalvereinen abzuschließenden Kooperationsvertrag („Kooperationsvertrag“) zu vereinbarenden Anteil am jährlichen Veranlagungsgewinn nach Steuern zu, welchen eine vom Regionalverein-Ost zu gründende Kapitalgesellschaft durch Verwaltung des durch den Verkauf des Hauses in 1010 Wien, Eschenbachgasse 9 erzielten Veräußerungsgewinns erwirtschaftet.
 - 4.1.3. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung);
 - 4.1.4. Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

- 4.2. Die Verwendung der aufgebrachten Geldmittel für Anderes als Vereinstätigkeiten (Punkt 3), etwa durch Zuwendungen, unverhältnismäßige Vergütungen oder zur Befriedigung anderer persönlicher oder privater Interessen ist unzulässig.

5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Der Verein besteht aus:

- 5.1.1. den Regionalvereinen der ÖIAV-Gruppe sowie bis zu deren Gründung auch aus den bestehenden ÖIAV-Landesvereinen, wobei die Landesvereine Kärnten (ZVR-Zahl 168067538) und Steiermark (ZVR-Zahl 696567582) gemeinsam den Regionalverein-Süd, die Landesvereine Oberösterreich (ZVR-Zahl 627579982) und Salzburg (ZVR-Zahl 585560408) gemeinsam den Regionalverein-Mitte und der Landesverein Tirol (ZVR-Zahl 807919770) den Regionalverein-West repräsentieren;

Bezugnahmen auf Regionalvereine in diese Statuten meinen daher bis zur Gründung des jeweiligen Regionalvereins die diesen Regionalverein repräsentierenden Landesvereine.

- 5.1.2. Sonstigen Organisationen, welche über Beschlussfassung des Präsidiums als Mitglieder ohne Stimmrecht aber mit dem Recht auf Wortmeldungen in der Generalversammlung aufgenommen werden. Festgehalten wird, dass Fachgruppen gem. Punkt 16. und die Jugendinitiative gem. Punkt 19. auch ohne Rechtspersönlichkeit dazu berechtigt sind, VertreterInnen (die Fachgruppen gemeinsam und die Jugendinitiative jeweils höchstens eine/n), welche über ein eingeschränktes Stimmrecht gem. Punkt 8.1 verfügen, in die Generalversammlung zu entsenden. Diese VertreterInnen werden wie ordentliche Mitglieder des Vereins behandelt.

Die Regionalvereine sind von derartigen Aufnahmen zu verständigen.

- 5.1.3. Juristische Personen können auch als Fördernde Mitglieder analog zu Punkt 5.1.2. aufgenommen werden. Auch diese besitzen kein Stimmrecht, sind aber zu Wortmeldungen in Generalversammlungen berechtigt.

- 5.2. Die Mitglieder haben jährliche Mitglieds- bzw Förderbeiträge zu entrichten, deren Höhe über Vorschlag des Präsidiums und Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird.

- 5.3. Sämtliche Mitglieder werden im zentralen Mitgliederregister in Evidenz gehalten.

6. AUFNAHME IN DEN VEREIN

- 6.1. Mitglieder des Vereins sind die Regionalvereine des ÖIAV sowie bis zu deren Gründung die sie repräsentierenden ÖIAV-Landesvereine (Punkt 5.1.1.) sowie die in 5.1.2. und 5.1.3. genannte Organisationen und juristische Personen, wenn sie nach schriftlicher Antragstellung vom Präsidium für eine Mitgliedschaft zugelassen werden. Die Regionalvereine sind von solchen Mitgliedschaften zu verständigen.

7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt für Regionalvereine ausschließlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, für andere Vereinsmitglieder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss. Für Landesvereine erlischt die Mitgliedschaft jedenfalls mit Gründung des von ihnen (gemäß Punkt 5.1.1.) repräsentierten Regionalvereins.

- 7.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail spätestens 3 (drei) Monate vor Ablauf des Rechnungsjahrs, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen.
- 7.3. Zur Kündigung der Mitgliedschaft ist durch den/die GeschäftsführerIn ohne Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 (sechs) Monate mit dem Mitglieds- oder Förderbeitrag oder sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.
- 7.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wobei die Regionalvereine von solchen Ausschlüssen zu verständigen sind:
- 7.4.1. wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind;
 - 7.4.2. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten; oder
 - 7.4.3. aufgrund eines den Ausschluss empfehlenden Beschlusses des Schiedsgerichtes.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied postalisch oder per E-Mail mitgeteilt. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitglieds- oder Förderbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht gemäß Punkt 20. möglich.

- 7.5. Im Falle des Verlusts der Rechtspersönlichkeit eines Regionalvereines oder eines durch diesen wie auch immer bewirkten Austritts aus der ÖIAV-Gruppe ist es dessen ehemaligen Mitgliedern bzw. Proponenten bzw dem ausgetretenen Verein strikt untersagt, einen neuen Verein bzw den ausgetretenen Verein unter Führung des Begriffs „ÖIAV“ oder jeder Bezugnahme darauf (oder mit verwechslungsg geeignetem Wortlaut in der Vereinsbezeichnung) zu gründen oder fortzuführen.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 8.1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den Regionalvereinen bzw. bis zu deren Gründung den, den jeweiligen Regionalverein repräsentierenden Landesvereinen (die ihr Stimmrecht gemeinsam auszuüben haben – Punkt 5.1.1) jeweils mit einer solchen Anzahl von Stimmen zu, welche der Anzahl der von ihnen betreuten Bundesländern entspricht (siehe Punkt 10.1.). Jedes Bundesland darf nur durch einen Regionalverein bzw. bis zu deren Gründung durch einen Landesverein betreut werden.

Jeweils höchstens eine/n VertreterIn der Fachgruppen (Punkt 16.) und der Jugendinitiative (Punkt 19.) steht das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme pro VertreterIn zu, sofern diese Personen auch Mitglied eines Regionalvereins bzw. eines Landesvereins sind.

Allen anderen Mitgliedern des Vereins steht kein Stimmrecht, aber das Recht auf Teilnahme und Wortmeldungen in der Generalversammlung zu.

- 8.2. Mindestens zwei Regionalvereine (wobei bis zu deren Gründung dieses Recht den einen Regionalverein repräsentierenden Landesvereinen zusteht) oder jeweils 10% der sonstigen Mitglieder gemeinsam mit einem Regionalverein (bzw. den einen Regionalverein repräsentierenden Landesvereinen) können vom Präsidium unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

- 8.3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren, ebenso unter Beiziehung der RechnungsprüferInnen über den geprüften Jahresabschluss.
- 8.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu fördern sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- bzw Förderbeiträge in der, vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.5. Die Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums festgelegt.

9. VEREINSORGANE

- 9.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, der/die RechnungsprüferInnen, der/die GeschäftsführerIn, das Schiedsgericht, der Zukunftsbeirat sowie vom Verein eingerichtete Fachgruppen und die Jugendinitiative.
- 9.2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereines erfolgt ehrenamtlich.

10. GENERALVERSAMMLUNG

- 10.1. Zur Teilnahme an der Generalversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts bei dieser sind die in Pkt. 8.1. genannten Vereinsmitglieder sowie jeweils eine VertreterIn aus dem Bereich der Fachgruppen und der Jugendinitiative nach Maßgabe der ebenfalls dort genannten Bestimmungen berechtigt.
- 10.2. Die Generalversammlung findet 1-mal jährlich statt.
- 10.3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 2 (zwei) Monaten stattzufinden, wenn
 - 10.3.1. das Präsidium einen diesbezüglichen Einberufungsbeschluss fasst;
 - 10.3.2. ein schriftlich begründeter Einberufungsantrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidium einlangt; oder
 - 10.3.3. ein/e RechnungsprüferIn die Einberufung gemäß § 21 Abs 5 VerG 2002 verlangt.
- 10.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium bzw. in den Fällen des § 21 Abs 5 VerG 2002 durch den/die RechnungsprüferIn. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.
- 10.5. Anträge zu Tagesordnungspunkten haben mindestens 3 (drei) Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium auf die jeweils zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse einzulangen.
- 10.6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

- 10.7. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- 10.8. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Regionalvereine, die Landesvereine sowie stimmberechtigte Vertreter der Jugendinitiative sowie der Fachgruppen können für den Fall der Abwesenheit ihres Vertreters das Stimmrecht einem Vertreter eines Regionalvereins (Landesvereins) übertragen.
- 10.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn über Statutenänderungen oder über die freiwillige Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.10. Sitzungen und Beschlussfassungen von Organen des Vereins können - sofern keine gesetzlichen Schranken entgegenstehen - unter nachstehenden Bedingungen auch auf digitalem Weg durch Videokonferenzen erfolgen:
 - 10.10.1. Die einzelnen Vereinsmitglieder und Organwalter haben ihre persönliche Zustimmung zur Durchführung digitaler Veranstaltungen ausdrücklich und dokumentiert erklärt und nach Information über die technischen Voraussetzungen für derartige Teilnahmen bestätigt, dass sie diesen Voraussetzungen entsprechen können.
 - 10.10.2. Die Ladung zur Sitzung oder Versammlung erfolgt unter Bekanntgabe sämtlicher technischer Voraussetzungen, welche für eine Teilnahme und ein Mitwirken, insbesondere an Fragestellungen und Abstimmungen notwendig sind.
- 10.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn oder – im Fall einer Verhinderung – der/die an Lebensjahren älteste, verfügbare VizepräsidentIn. Sind der/die PräsidentIn und sämtliche VizepräsidentInnen verhindert, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.
- 10.12. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

11. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung obliegt

- 11.1. die Entgegennahme und Genehmigung (i) des Berichts des Präsidiums über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins sowie (ii) der vom Präsidium erstellte Jahresabschluss des Vereins samt Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen gemäß § 21 Abs 3 VerG 2002;
- 11.2. die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte bzw sonstige vorliegende Anträge;
- 11.3. die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums sowie des Schiedsgerichts nach Maßgabe der für diese Organe jeweils geltenden Regelungen dieser Statuten;
- 11.4. die Entlastung der Präsidiumsmitglieder;
- 11.5. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern oder

RechnungsprüferInnen einerseits und dem Verein andererseits;

- 11.6. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins gemäß Punkt 21.

12. PRÄSIDIUM

- 12.1. Das Präsidium besteht aus dem/der PräsidentIn, bis zu drei VizepräsidentInnen dem/der VermögensverwalterIn, und zumindest einem/einer VertreterIn der Jugendinitiative. Der/die PräsidentIn muss aus dem Kreis der von den Regionalvereinen nominierten Personen stammen (siehe 12.3.).
- 12.2. Das Präsidium und die Funktionen der jeweiligen Mitglieder im Präsidium (PräsidentIn, VizepräsidentInnen und deren Reihenfolge) wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt 4 (vier) Jahre aber auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Präsidiums. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist möglich.
- 12.3. Jedem der vier Regionalvereine bzw. bis zu deren Gründen den einen Regionalverein repräsentierenden Landesvereinen steht das Recht auf Namhaftmachung jeweils einer Person, die Mitglied eines Regionalvereins bzw eines Landesvereins sein muss, je (repräsentiertem) Regionalverein für die Wahl als Mitglied des Präsidiums durch die Generalversammlung zu. Das Recht auf Namhaftmachung des/der Vermögensverwalters/In für die Wahl als Mitglied des Präsidiums steht den übrigen namhaft gemachten Präsidiumsmitgliedern zu. Diese Vorschläge sind spätestens 4 (vier) Wochen vor der relevanten Wahl in der Generalversammlung dem/der Präsidentin zur Vorbereitung der Generalversammlung bekannt zu machen. (Siehe Punkt 12.1.)
- 12.4. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt zumindest vier Mal jährlich schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt bekanntgegebenen Adressen der Mitglieder. Über begründetes Verlangen von mindestens 3 (drei) Präsidiumsmitgliedern muss die Einberufung des Präsidiums binnen 14 (vierzehn) Tagen erfolgen.
- 12.5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Der/die PräsidentIn leitet das Präsidium, in seiner/ihrer Abwesenheit eine von diesem/r namhaft gemachte Person aus dem Kreis der VizepräsidentInnen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit steht dem/der PräsidentIn bzw. dessen/deren VertreterIn ein Dirimierungsrecht zu.
- 12.6. Das Präsidium ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
- 12.7. Der/die PräsidentIn oder – in dessen/deren Abwesenheit – ein/e VizepräsidentIn vertritt den Verein nach außen jeweils gemeinsam mit dem/der VermögensverwalterIn oder dem/der GeschäftsführerIn (Gesamtvertretung).
- 12.8. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von der PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einem/einer VizepräsidentIn gemeinsam mit dem/der VermögensverwalterIn erteilt werden.
- 12.9. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen einerseits und dem Verein andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- 12.10. Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige

Vereinsorgan.

- 12.11. Das Präsidium legt der Generalversammlung seine Vorschläge über die Höhe der Vereinsbeiträge zur Beschlussfassung vor.
- 12.12. Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Wege von Umlaufbeschlüssen im Sinne des § 34 GmbH-Gesetz fassen.
- 12.13. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. In solch einem Fall sind die jeweils zur Wahl vorschlagenden Vereinsmitglieder berechtigt, eine/n NachfolgerIn in das Präsidium zu entsenden. Diese Entsendung muss bei der darauffolgenden Generalversammlung durch Wahl bestätigt werden.
- 12.14. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums oder Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- 12.15. Die Beendigung der Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erfolgt durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung, Rücktritt oder Tod.

13. AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

Das Präsidium ist das strategische Leitorgan des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen in den Punkten 2. und 3. zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Die Information der Generalversammlung über die strategische Ausrichtung, die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- 13.2. die Einrichtung eines Rechnungswesens und Erstellung des Jahresabschlusses samt Vermögensübersicht innerhalb von 5 (fünf) Monaten nach Ende des Rechnungsjahres sowie die Information der Generalversammlung über den geprüften Jahresabschluss;
- 13.3. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 13.4. die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- 13.5. die Delegation von Maßnahmen an den/die VermögensverwalterIn und/oder GeschäftsführerIn sowie die umfassende Kontrolle der delegierten Aufgaben;
- 13.6. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 13.7. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge als Vorschlag an die Generalversammlung;
- 13.8. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die die Abwicklung der Aufgaben des Präsidiums nach Maßgabe der bestehenden Rechte und Pflichten näher regelt;
- 13.9. die allfällige Einsetzung von Unterausschüssen des Präsidiums – samt etwaiger Beziehung von dritten Personen – sowie die Übertragung bestimmter Angelegenheiten an derartige Unterausschüsse zur selbstständigen Erledigung;
- 13.10. die Ausarbeitung, Adaptierung und Abstimmung der Kooperationsvereinbarung mit den Leitungsorganen der Regionalvereine zur Beschlussfassung durch die Mitglieder der ÖIAV-Gruppe mit qualifizierter Mehrheit von 75% der Regionalvereine. Sonstigen an der Generalversammlung teilnahmeberechtigten Mitgliedern bzw. Personen steht hinsichtlich der Kooperationsvereinbarung kein Stimmrecht zu;
- 13.11. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der

Generalversammlung vorbehalten sind;

- 13.12. die Besorgung sämtlicher sonstiger Geschäftsführungsangelegenheiten, soweit diese nicht an den/die GeschäftsführerIn oder den/die VermögensverwalterIn delegiert wurden.

14. BESONDERE AUFGABEN EINZELNER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER

14.1. VermögensverwalterIn

Der/die VermögensverwalterIn ist für die Finanzen und die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/Ihr obliegt die Kontrolle der Dispositionen des Vereins. Zu diesem Zweck ist er/sie berechtigt, die Erteilung von Informationen und die Herausgabe von Unterlagen über getroffene Dispositionen zu verlangen. Er ist über Beschluss des Präsidiums auch zur Einschau in die Finanzgebarung der Regionalvereine (Landesvereine) nach zeitgerechter Verständigung berechtigt.

15. GESCHÄFTSFÜHRERIN

- 15.1. Der/die GeschäftsführerIn wird vom Präsidium für die Dauer seiner Funktionsperiode ernannt und unterstützt das Präsidium gemäß dessen Weisungen bei der Führung des Vereins.
- 15.2. Ihm/Ihr obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte sowie die Leitung der eingerichteten Geschäftsstelle. Er/sie stellt die operative Führung des Vereins dar.
- 15.3. Der/die GeschäftsführerIn obliegt - ohne Stimmrecht - die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums, er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachgruppen, des Zukunftsbeirats sowie der Jugendinitiative teilzunehmen.

16. FACHGRUPPEN

- 16.1. Das Präsidium kann zur Förderung des Erfahrungsaustausches, der Forschung und Gemeinschaftsarbeit auf einem engeren Fachgebiet Fachgruppen einrichten. Die Regionalvereine sind von derartigen Einrichtungen zu verständigen.
- 16.2. Das Präsidium hat für jede Fachgruppe und jeweils die Dauer der aktuellen Präsidiumsperiode die LeiterInnen und ihre StellvertreterInnen zu bestellen und ist auch berechtigt, diese aus wichtigem Grund jederzeit abzurufen. Den LeiterInnen steht das Recht zu, gemeinsam für die jeweils nächste Präsidiumsperiode ihre jeweilige/n NachfolgerIn und deren StellvertreterIn vorzuschlagen, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist und das Präsidium den Vorschlag aus wichtigem Grund ablehnen kann.
- 16.3. Die LeiterInnen der Fachgruppen wählen aus ihrem Kreis die gemäß Punkt 5.1.2. in die Generalversammlung zu entsendende/n VertreterIn.

17. ZUKUNFTSBEIRAT

- 17.1. Der Zukunftsbeirat ist ein beratendes Gremium des Präsidiums.
- 17.2. Seine Aufgabe ist es, übergeordnete strategische Impulse zur Entwicklung des

Vereins und unserer Berufe in Architektur, Ingenieurwesen, Technik und Naturwissenschaften zu formulieren und diese Impulse auf wirksame Weise an VertreterInnen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft heranzutragen und auf diese Weise aktiv und nachweislich die Vereinsziele zu fördern.

- 17.3. Die Anzahl der Mitglieder sowie die Anberaumungen von Sitzungen des Zukunftsbeirats erfolgt durch das Präsidium und zwar in Abstimmung mit der Leitung des Gremiums und unter Einhaltung einer 6 (sechs) - wöchigen Einberufungsfrist. Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich zu persönlicher Aktivität im Sinne des ÖIAV.
- 17.4. Der Zukunftsbeirat bestimmt seine Agenden, Leitung und Gremien selbst, seine Mitglieder sollen aus nachstehenden Bereichen ausgewählt bzw. in der durch das Präsidium nach den bestehenden Bedürfnissen festgelegten Anzahl entsendet werden:
 - 17.4.1. Namhaften Persönlichkeiten, nominiert vom Präsidium des Bundesvereines
 - 17.4.2. Delegierte der Jugendinitiative
 - 17.4.3. Delegierte der interdisziplinären Fachgruppen
 - 17.4.4. Delegierte der Fördernden Mitglieder

18. RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- 18.1. Die 2 (zwei) RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. RechnungsprüferInnen müssen unabhängig sowie unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sein. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Enthebung und den Rücktritt der Organe des Vereins sinngemäß.
- 18.2. Jeder Regionalverein (oder die einen Regionalverein repräsentierenden Landesvereine) ist berechtigt, Wahlvorschläge für den Rechnungsprüfer zu erstatten. Nach Möglichkeit sollen die Rechnungsprüfer Mitglied eines Regionalvereins oder eines Landesvereins sein.
- 18.3. Den RechnungsprüferInnen obliegt insbesondere
 - 18.3.1. die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie der statutengemäßen Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von 4 (vier) Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses durch das Präsidium und
 - 18.3.2. die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an das Präsidium sowie die Mitwirkung am Bericht des Präsidiums an die Generalversammlung. Die RechnungsprüferInnen haben darüber hinaus sämtliche für sie geltenden Bestimmungen des VerG 2002 zu beachten. Ihnen obliegt im Rahmen ihres Berichtes vor der Generalversammlung auch die Antragstellung hinsichtlich der Entlastung der Organe des Vereins.
- 18.4. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei großen Vereinen iSd § 22 Abs 2 VerG 2002 statt RechnungsprüferInnen AbschlussprüferInnen zu bestellen sind.

19. JUGENDINITIATIVE

- 19.1. Mitglieder der ÖIAV-Gruppe im Alter vom 19. bis zum 28. Lebensjahr sind auch Mitglieder der Jugendinitiative und beteiligen sich an der Willensbildung des Bundesvereins durch die von ihnen zur Entsendung in die vorgesehenen Organe bzw. Gremien gewählten VertreterInnen.
- 19.2. Die Jugendinitiative setzt in Abstimmung mit dem Präsidium unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzungen der Organe des ÖIAV zielgruppenorientierte Aktivitäten, um Menschen in der Altersklasse bis zum 28. Lebensjahr Zweck und Tätigkeiten des ÖIAV näher zu bringen und sie zur Mitarbeit im ÖIAV zu gewinnen.
- 19.3. Aus dem Kreis der Jugendinitiative werden mit einfacher Mehrheit folgende Vertreter gewählt, wobei es sich hierbei um verschiedene Personen handeln muss:
 - 19.3.1. Die gemäß Punkt 5.1.2. in die Generalversammlung zu entsendende/n VertreterIn.
 - 19.3.2. Die/der zur Wahl ins Präsidium namhaft zu machende VertreterIn

20. SCHIEDSGERICHT

- 20.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine "Schlichtungseinrichtung" iSd VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Es sind daher alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zunächst vor dem Schiedsgericht des Vereins auszutragen.
- 20.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 (sieben) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 20.3. Ziel des Schiedsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des allseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- 20.4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtstreitigkeiten nach Ablauf von 6 (sechs) Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch Einigung der Streitteile oder durch Beschluss. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 20.5. Das Schiedsgericht fällt seinen Beschluss bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

21. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 21.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 21.2. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei

Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist jedenfalls das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

22. RECHTE UND PFLICHTEN DER REGIONALVEREINE ALS MITGLIED DES ÖIAV

Die Interessen der Regionalvereine (und bis zu deren Gründung auch die Interessen der Landesvereine) sind in den Punkten 8.1, 10.1, 10.8, 10.9 und 12.1 abgebildet.